

111

BUNDESGERICHTSHOF

IX 25 386/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kotek M [REDACTED],

[REDACTED] H[REDACTED] Terrace, H[REDACTED], N.J., USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED], K[REDACTED] -

g e g e n

Land Baden - W ü r t t e n b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

S[REDACTED]platz 1, St[REDACTED] 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. September 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27. April 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

#### G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Dem Kläger steht Hirtenausgleich nach § 171 Abs. 1 BEG für den etwaigen Gesundheitsschaden nicht zu, ohne daß es auf Ermessenserwägungen der Behörde ankommt. Der am 23. Januar 1976 gestellte Antrag, von dem das Berufungsurteil ausgeht, ist unzulässig (Art. VIII Abs. 2 BEG-Schluss). Der Kläger hatte jedoch bereits im Dezember 1965 in formularmäßigen Anmeldungen auch Hirtenausgleich nach § 171 BEG beantragt, den Antrag jedoch bis zum 31. Dezember 1969 nicht substantiiert. Dazu hätte die Darstellung gehört, daß der Ausschluss der Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit für ihn nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eine Härte darstellte (BGH RnW 1980, 59 Nr. 8). Er ist mithin wegen fehlender Erläuterung bis zum 31. Dezember 1969 mit den Anträgen ausgeschlossen (BGH RnW 1977, 172).

111

- 3 -

Im Übrigen hält sich die Ansicht des Berufungsgerichts, die Entschädigungsbehörde habe wegen des festgestellten vorsätzlichen Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht den Gemeinschaftsschadensanspruch nach § 7 BEG verweigern und deshalb Härteausgleich ermessensfehlerfrei ablehnen können, im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Beschluß vom 18. Januar 1977 - IX ZR 252/73 bei Ehrental RZW 1979, 1, 3). Die Rüge, das Berufungsgericht hätte wegen eines nachträglich vorgelegten ärztlichen Attests die mündliche Verhandlung wieder eröffnen müssen, zeigt keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision auf.

Dr. Thum

Gürtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)